

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1855.

Nr. IV. Verordnung,

die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg betreffend, vom 2. Februar 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen hierdurch in Gemäßheit einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten deshalb getroffenen Vereinbarung zu Position 36, Abtheilung II. des bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarifs (Gesetz-Samml. vom Jahre 1845 Seite 64 ff. 93, vom Jahre 1851 S. 28, vom Jahre 1853 S. 257 ff.), wie folgt:

Der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett) wird unter Belassung des Zollfußes von 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. vom Centner für Stearin (einschließlich Stearinsäure), — vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres auf 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. für den Centner herabgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insignel versehen lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 2. Februar 1855.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Aetelshödt. v. Bamberg.